

Als er im Jahre 1828 das Bürgerrecht in der Stadt Crossen a. d. Oder erwarb, wurde über ihn folgendes in die hiesige Bürgerstammrolle eingetragen:

Karl Wilhelm Naundorff

Geburtsort:
Datum der Geburt: 27. März 1785.
Religion: Katholisch.
Gewerbe: Uhrmacher.

Merkwürdigerweise ist weder der Geburtsort ausgefüllt, noch seine ausländische Herkunft angedeutet; es ist also kaum wahrscheinlich, daß er einen Geburtsschein vorgelegt hatte.

Aktenmäßig tauchte Naundorff zuerst in Spandau auf, wo er ums Jahr 1818 die Tochter eines Havelberger Pfeifenmachers, Johanna Einert, heiratete. 1821 kaufte er sich in Brandenburg a. d. H. ein Haus, doch da er bei diesem Kaufe fünfzehn falsche Taler in Zahlung gab, wurde er der Falschmünzerei beschuldigt, und er wurde auch zu einer Gefängnisstrafe verurteilt, weil in seinem Besitze zwei Stahlstempel mit dem Bilde des Königs von Preußen und mit dem preußischen Adler gefunden wurden. Die Prozeßakten sind vollständig erhalten. Als die Strafe fast ganz verbüßt war, wurde Naundorff begnadigt; er mußte aber Brandenburg verlassen. Darauf siedelte er nach einem mißlungenen Versuche, in einer Fabrik in Gassen eine Stellung zu erhalten, nach Crossen a. d. Oder über. Nachdem durch die Juli-Revolution 1830 Karl X. aus Frankreich vertrieben worden war, trat Naundorff als Bewerber um den französischen Thron auf und setzte die abenteuerlichsten Behauptungen in die Welt, die von vielen geglaubt wurden. In der „Garfenlaube“, Nr. 21 des Jahrgangs 1885, steht diese romantische Geschichte ziemlich ausführlich beschrieben. 1832 etwa verließ Naundorff die Stadt Crossen und ging nach der Schweiz und später nach Frankreich, um dort seine Ansprüche auf Herausgabe eines Teiles des bourbonischen Vermögens geltend zu machen. Von der Regierung Louis Philipps von Frankreich wurde er wegen politischer Umtriebe angeklagt, zwar freigesprochen, aber bald als lästiger Ausländer über die Grenze gebracht. Er starb am 10. August 1845 in Delft (Holland).

In meiner Jugend habe ich noch ältere Leute gesprochen, die Naundorff gekannt hatten, und die in seiner Gesichtsbildung eine Ähnlichkeit mit dem bourbonischen Typus gefunden haben wollten.

Vor einiger Zeit erwarb ich zwei Briefe von Naundorff aus dem Besitze der Nachkommen der damaligen Empfänger; diese Briefe beziehen sich auf seine Tätigkeit als Crossener Uhrmacher. Sie lauten:

„Ew. Wohlgebohren Wollen gefälligst den zurückgekommenen Brief an sich behalten, bei ablieferung der Stutzuhr werde ich ihm mir ausbitten bis dahin rechnen ich auf Ihre güte
mit Hochachtung ergebenster
Crossen den 22te October 29. Naundorff“

und:

„Damit ich den Schaden nicht allein trage, bitte Ew. Wohlgeborn um 1 Thlr, courant.
Ergabenster
Crossen 25ten 1830. Naundorff.“

Von der Hand des Empfängers steht darunter: „d. 26. Mai sogleich baar bezahlt. Meydam.“

* * *

Naundorff war nach Jean Marie Hervagault, Mathurin Brumeau und dem sogenannten Herzog von Richmond, dessen eigentlicher Name François Henri Hébert war, die vierte Person, die sich für den zweiten Sohn Ludwig XVI. und späteren Dauphin Frankreichs ausgab. Sein Vorgeben wurde wesentlich dadurch unterstützt, daß seine Gesichtszüge einen starken bourbonischen Einschlag zeigten. Wie übrigens Schultes „Lexikon der Uhrmacherkunst“ zu berichten weiß, hat der König Wilhelm II. von Holland so stark an Naundorffs Berechtigung zu seiner Prätendentschaft geglaubt, daß er ihm in Delft einen Grabstein mit der Inschrift setzen ließ: „Ici repose Louis XVII., Charles-Louis duc de Normandie, roi de France et de Navarre, né à Versailles le 27 mars 1785, décédé à Delft le 10 août 1845.“ (Hier ruht Ludwig XVII, Karl Ludwig, Herzog der Normandie, König von Frankreich und Navarra, geboren am 27. März 1785 in Versailles, gestorben am 10. August 1845 in Delft.) Die Behauptung, daß der König von Holland diesen Grabstein setzen ließ, wird übrigens bestritten. Die Schriftleitung.

Die Geltendmachung der Geldentwertung im Postverkehr¹⁾

Von Dr. Roeder, Berlin-Schöneberg, Herausgeber der Verkehrsrechtlichen Rundschau

Wie im Eisenbahnfrachtverkehr, so spielt auch im Postverkehr die Geldentwertung eine tief in die finanziellen Interessen der Geschädigten einschneidende Rolle. In den nachfolgenden Ausführungen will ich die Fälle aufzählen, in denen die Geldentwertung mit Recht beansprucht werden kann. Vorher führe ich aber alle diejenigen Fälle auf — und es sind dies die häufigsten —, in welchen die Post nicht haftpflichtig ist¹⁾ für den Schaden, den der Berechtigte an der Geldentwertung genommen hat.

I.

1. Es dürfte wohl hinreichend bekannt sein, daß die Postverwaltung für „gewöhnliche“ Postsendungen nicht haftet. Besteht demnach schon von vornherein keine gesetzliche Haftung, so kann derjenige, der durch irgendwelche Handlungen der Post bezüglich gewöhnlicher Postsendungen sich geschädigt fühlt, dann auch keinen Geldentwertungsschaden beanspruchen.

¹⁾ In meinen Ausführungen ist von der Haftpflicht der Post nur insoweit die Rede, als diese in engem Zusammenhange mit dem Geldentwertungsschaden steht.

2. Das Anrecht auf Ersatz für diesen Schaden fällt weiter fort für eine verspätete Ablieferung von Postsendungen, welchen Namen diese auch haben mögen²⁾, ganz gleich, ob die Verspätung im eigentlichen Transportwege oder durch die Bestellung der Sendung ihre Ursache hatte (§ 6 Abs. 1 PG.). Es ist sehr bedauerlich, daß das Postgesetz weder „Lieferfristen“, noch „grobe Fahrlässigkeit“, noch eine „Haftpflicht der Post für ihre Leute“ kennt, wie das in den Gesetzen für alle anderen Beförderungsanstalten vorgesehen ist (§§ 64, 75, 95, 5 EVO., 431, 466, 429 HGB., 26 Binnen-SchG.). Es ergibt sich schon hieraus, wie veraltet und reformbedürftig unser aus Urgroßvaterzeiten stammendes Postgesetz ist.

Selbst für verspätet abgelieferte oder zugestellte Tele-

²⁾ Gewöhnliche Postsendungen sind: Briefe — auch Eilbriefe —, Drucksachen, Warenproben, Päckchen, Geschäftspapiere usw. In Geschäftskreisen wird vielfach angenommen, daß die Post für Eilbriefe haften muß, schon des teureren Portos wegen. Das ist rechtsirrtümlich, denn das teure Porto wurde nicht zu dem Zwecke verausgabt, um eine Haftpflicht der Post zu begründen, sondern um eine Extrahandlung der Post, die eilige Bestellung der Sendung, herbeizuführen.